

ENTWURF

SATZUNG

der Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V.

(Beschlussfassung am 13. März 2019 Mitgliederversammlung VdFF)

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V.“, im weiteren „VdFF“ genannt.
- (2) Der VdFF hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Die Geschäftsadresse ist die Adresse ~~des Ersten Vorsitzenden der Marienschule.~~
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

- (1) Die Tätigkeit der VdFF ist nicht auf Erwerb gerichtet. Sie ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke.
- (2) Aufgabe der VdFF ist:
 - a) die Schule in ihrem Bemühen um eine neuzeitliche Unterrichtsgestaltung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie bei der Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsgemeinschaften ideell und vor allem finanziell zu unterstützen.
 - b) Schaffung von Möglichkeiten insbesondere für den Bereich der Naturwissenschaften, um zukunftsorientierte und Umwelt schonende Techniken im Anwendungsbereich kennenzulernen, datenmäßig zu begleiten und auszuwerten.
 - c) Mithilfe bei der Gestaltung des Schulunterrichts in Theorie und Praxis beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energiequellen für die Fächer Physik, Chemie, Informatik und Naturwissenschaften.
 - d) die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu fördern,
 - e) die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu pflegen,
 - f) die Verbindung zwischen der Schule und den Freunden und Förderern der Schule zu aktivieren.
 - fg) In Ausnahmefällen auch die Unterstützung von in Not geratenen Schülerinnen und Schülern.

§ 3

Organe der Vereinigung

- (1) Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der VdFF können werden:
- die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Marienschule,
 - die Lehrerinnen und Lehrer der Marienschule sowie ehemalige Kollegiums-Mitglieder,
 - die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Marienschule,
 - jede Person die Schulform und Arbeitsweise der Marienschule im Sinne ihres Bildungszieles fördern will,
 - alle juristischen Personen.

~~DS: brauchen wir eine Anmerkung, dass Eltern von Kindern, die die Schule verlassen/beendet haben, weiterhin Mitglieder der VdFF bleiben dürfen? Oder ist das selbstverständlich? Ich würde das weglassen.~~

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich ~~mitzuteilen ist und zwar bis vor Beginn des neuen Schuljahres,~~

~~DS: in der Beitrittserklärung steht folgendes: „Für die Kündigung genügt eine formlose Erklärung – schriftlich – an die VdFF“. Das impliziert, dass wir keine Fristen haben, sondern man kann jederzeit sofort kündigen. Ich finde das ist wichtig und würde auch in der Satzung keine Fristen nennen. - Richtig!~~

- durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitgliedes dem Ziel, den Belangen oder der Würde der Vereinigung widersprechen, oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist.

~~DS: Ich würde dazu folgendes noch schreiben: „Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch, wenn Kinder die Schule frühzeitig verlassen oder beenden.“ - denn viele Eltern gehen tatsächlich davon aus.~~

~~Können wir machen!~~

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der VdFF keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Beiträge und Vereinsvermögen

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann vom einzelnen Mitglied selbst festgelegt werden. Über die Höhe des Mindestbetrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- Mitglieder in Schul- oder Berufsausbildung sind beitragsfrei.
- Alle** durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Aktivitäten aufkommenden Einnahmen der VdFF müssen den in § 2 genannten Zwecken dienen.
- Die Einnahmen der VdFF müssen grundsätzlich zeitnah verwendet werden. Für in der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung beschlossene größere Finanzierungsvorhaben können auch Rücklagen gebildet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Datenschutzerklärung

(1) Der Verein erfüllt die Voraussetzungen gemäß Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Details können der separat erhältlichen Datenschutzerklärung entnommen werden.

(2) Verantwortliche Stelle: Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V. -VdFF-, Hohenzollernstr. 59a, 66117 Saarbrücken

(3) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name, Vorname
- Adresse,
- Telefonnummer
- Bankverbindung
- E-Mail-Adresse,
- Name des Kindes
- Klasse des Kindes

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (?) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6 Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung es Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

DS: Wir haben die Datenschutzerklärung als separates Dokument und ich finde, wir sollten keine zwei Versionen haben. Ich gehe auch davon aus, dass wir die Datenschutzerklärung immer wieder aktualisieren werden und mir wäre lieber, sie wäre nicht in der Satzung, denn die Satzung wird nicht so oft aktualisiert.

Vorschlag: hier nur ein Hinweis, dass wir eine Datenschutzerklärung haben, eventuell die aktuelle Datenschutzerklärung als Anlage mit Datum und die wichtige Anmerkung, dass die Datenschutzerklärung jederzeit vom Vorstand aktualisiert werden darf.

Genau - das ist „einfacher“!

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist alljährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch den Ersten Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse der VdFF dies erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email oder per Veröffentlichung auf der Internetseite der Marienschule/VdFF einzuladen, schriftlich, per Email und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Marienschule/VdFF einzuladen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

DS: ich verstehe den Satz so, dass wir die Mitglieder sowohl per Email als auch auf der Internetseite einladen müssen und eigentlich wollen wir nur auf der Internetseite, oder? Denn wir haben für viele keine Email-Adressen und dann müssten wir die anderen per Post einladen und das wollen wir vermeiden.

Richtig - deshalb „oder“-Formulierung!

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Beachtung des in Absatz (3) vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt ist, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

- (5) An der Mitgliederversammlung können beratend, jedoch ohne Stimmrecht, auch Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrer der Marienschule teilnehmen, die nicht Mitglied der VdFF sind.
- (6) die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
- die Wahl des Vorstandes soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes gegeben ist,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die einmal im Jahr die Kassenführung prüfen,
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Vorstandsmitglieder,
 - die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu der Vorstand nicht befugt ist,
 - die Auflösung der VdFF.
- (7) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können auch vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der VdFF müssen als Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.
- (9) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und nicht Satzungsänderungen und die Auflösung der VdFF Gegenstand der Entscheidung sind, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der VdFF, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
 - bei Stimmgleichheit in Vorstandswahlen entscheidet das Los. Ein Losentscheid ist auch dann herbeizuführen, wenn von mehreren stimmgleichen Kandidaten die beiden zu ermitteln sind, die sich einer abschließenden Stichwahl zu stellen haben.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an: (~~w, m, d-Angabe?~~)
- Der/~~die Erste erste~~ Vorsitzende,
 - Der/~~die Zweite zweite~~ Vorsitzende (~~zuständig für Mitgliederverwaltung~~), (~~Mitgliederverwalter~~)
 - Der/~~die Kassenwart/Kassenwärtin~~
 - zwei Beisitzer,
 - der Leiter/~~die Leiterin~~ der Marienschule,
 - der/~~die SchulelternsprecherIn~~
 - zwei Vertreter/~~Innen~~ des Lehrerkollegiums,
 - der Sprecher/~~die Sprecherin~~ der Schülervertretung.

~~DS: Ich kenne es von anderen Vereinen, dass alle Mitglieder der Vorstandes auch Mitglieder des Vereines sind. Hier scheint das keine Voraussetzung zu sein, aber ich fände es schon sinnvoll.~~

~~Wollen wir den Sprecher der SV tatsächlich weiterhin im Vorstand haben? Ich gehe davon aus, das derjenige/diejenige sehr selten dabei sein kann, was auch verständlich ist und dann haben wir ständig~~

~~einen Mitglied nicht dabei. Stattdessen würde ich vorschlagen, dass der Sprecher der SV immer mit eingeladen wird, ohne dem Vorstand zu gehören.~~

Wohl war, aber es schadet auch nicht - wir könnten ihn als „Ständigen Gast“ titulieren....

- (2) Die in Absatz (1) unter a), b) c) und d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die in Absatz (1) unter g) genannten Vorstandsmitglieder sind vom Lehrekollegium der Marienschule zu entsenden.
- (4) Die in Absatz (1) unter e), f) und h) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (5) ~~Die~~ Vorsitzenden, der Kassenwart/Kassenwartin und die Beisitzer sind immer aus der Elternschaft zu wählen.
- (6) Der Vorstand wählt einen Schriftführer/eine Schriftführerin aus seiner Mitte. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Alternativ kann die Schriftführung rollieren.
DS: wollen wir das so behalten oder wollen wir so wie im letzten Jahr einen „flexiblen“ Schriftführer haben, der immer wieder wechselt?
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Scheiden mehr als zwei gewählte Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, sind für den Rest der Amtszeit von der Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen.
- (9) Der Vorstand tritt zusammen:
 - a) innerhalb der ersten zwei-drei Monate des Geschäftsjahres zur Entgegennahme des geprüften Kassenberichtes über das vorangegangene Geschäftsjahr,
DS: zwei oder drei? Machen wir das überhaupt? Bis zum 3. Monat sollten wir es schaffen :-)
 - b) nach Bedarf. Die Einladung erfolgt jeweils durch den Ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (10) der Erste Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (12) Die VdFF wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (13) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alle Ausgaben bedürfen der ~~vorherigen~~ Zustimmung durch den Vorstand. Die Zahlungsanweisungen sind durch den Kassenwart/die Kassenwartin zu zeichnen. Der Kassenwart/die Kassenwartin hat dem Jahresabschluss auch einen Vermögensstatus beizufügen. ~~Er bestätigt~~ Das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied bestätigt die die Aufnahme und das Ausscheiden aus dem Verein und versendet die ~~—~~ Spendenquittungen.
DS: Die Aufgaben im letzten Satz gehören zur Mitgliederverwaltung (2. Vorsitzende)
- (14) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Verfügungen zu Lasten des VdFF-Vermögens, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (15) Der Vorstand kann zu seiner Entscheidungsfindung bis zu zwei Berater hinzuziehen. Sind diese Berater Mitglieder der VdFF, dann sind auch sie stimmberechtigt.
- (16) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Verwaltungskosten, die durch die Führung der laufenden Geschäfte der VdFF entstehen, werden erstattet.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm,
Tabstops: Nicht an 0 cm

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10
Auflösung

Bei Auflösung der VdFF oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende überarbeitete und ergänzte Satzung ist am 13. März 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und löst die bisherige Satzung vom 2. Juli 2007 ab.

Die vorliegende Satzung ist unter der Nr. VR 2657 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen. Diese Satzung ist seit dem 13. März 2019 in Kraft.